

FörderBausparen Flex

vor- oder zwischenfinanzierter Bausparvertrag

Dieses **Muster-Informationsblatt** ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Muster-Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Für Laufzeiten von weniger als 14 Jahren (Mindestlaufzeit) wird kein Muster-Informationsblatt erstellt.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Bei einem vor- oder zwischenfinanzierten Altersvorsorge-Bausparvertrag handelt es sich um ein endfälliges Darlehen (Vorfinanzierung) in Kombination mit einem Bausparvertrag, welches ausschließlich zur Finanzierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen nach § 92a Abs. 1 EStG eingesetzt werden kann. Die Tilgung der Vor- oder Zwischenfinanzierung ist während der Laufzeit ausgesetzt. Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die Vor- oder Zwischenfinanzierung durch das auf dem Bausparvertrag angesparte Altersvorsorgevermögen getilgt wird. (§ 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 AltZertG). Nach Zuteilung des Bausparvertrages und Erreichen des im Darlehensvertrag vereinbarten Ablösetermins, wird die Vor- oder Zwischenfinanzierung durch das zu diesem Zeitpunkt im Bausparvertrag angesparte Altersvorsorgevermögen und durch das Bauspardarlehen abgelöst. Anschließend wird das Bauspardarlehen getilgt. Die Vor- oder Zwischenfinanzierung und der Bausparvertrag bilden einen einheitlichen Altersvorsorgevertrag. Ein Anbieterwechsel ist daher ausgeschlossen.

Auszahlungsphase

Zu Beginn der Auszahlungsphase ist das Bauspardarlehen vollständig getilgt. Mit Beginn der Auszahlungsphase sind die im fiktiven Wohnförderkonto angesammelten Leistungen von Ihnen zu versteuern. Es wird keine Altersleistung ausgezahlt.

› Basisdaten

Anbieter

BHW Bausparkasse AG

Produkttyp

vor- oder
zwischenfinanzierter
Bausparvertrag

Beitragsänderung

Beitrag kann nicht erhöht,
nicht verringert und nicht
freigestellt werden.

Tilgungsänderung

Tilgungsleistung kann nicht
erhöht, nicht verringert und
nicht freigestellt werden.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase (Sparphase und/oder Darlehensphase) Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die geförderten Beträge oder die Altersleistung versteuern.

› Darlehen

Ein Riester-Kombi-Kredit besteht aus einem tilgungsfreien Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen und einem Bausparvertrag oder einem Altersvorsorgevertrag mit Darlehensoption. Nach Erfüllung der Zuteilungsvoraussetzungen und erfolgreicher Bonitäts- und Sicherheitenprüfung löst das Guthaben – zusammen mit dem Darlehen – das Vor-/Zwischenfinanzierungsdarlehen voraussichtlich nach Jahren ab. Danach zahlen Sie das Darlehen zurück.

Nettodarlehensbetrag

Euro

Gesamtdarlehensbetrag

Euro

Effektiver Jahreszins

%

Bausparsumme

Euro

FörderBausparen Flex

vor- oder zwischenfinanzierter
Bausparvertrag

Zertifizierungsnummer

» Daten des Musterkunden

Person

Kim Mustermensch (geb.)
zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung:	
nein	

Vertragsbeginn	Gesamtlaufzeit der Finanzierung	Beginn der Auszahlungs- phase
	Jahre Monate	

Wegfallende Zulagen werden von Ihnen durch entsprechend höhere Beiträge ausgeglichen.

» Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	Euro
Die Abschlusskosten werden in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet.	

Prozentsatz der vereinbarten Bausparsumme (einmalig)	1,60 %

Auszahlungsphase

Die Kosten, die in der Auszahlungsphase berechnet werden, stehen noch nicht fest, weil die Bedingungen für die Verrentung Ihres Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase noch nicht feststehen.

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung (Vertragswechsel oder Auszahlung)	100,00 Euro

Versorgungsausgleich	120,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen (z.B. Verzugsschaden nach dem BGB) bleibt unberührt. Insbesondere bei einer außerordentlichen Kündigung (§ 490 BGB) bzw. einer vorzeitigen Erfüllung (§ 500 BGB) des Vor- oder Zwischenfinanzierungskredits kann eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, deren Höhe von der im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens noch ausstehenden Darlehensvaluta und des maßgeblichen Wiederanlagezinses abhängig ist. Bei einer teilweisen oder vollständigen Nichtabnahme des Vor- oder Zwischenfinanzierungskredits kann eine (Teil-) Nichtabnahmeentschädigung anfallen (§§ 280, 281, 323 ff. BGB), deren Höhe von dem Darlehensbetrag und des im Zeitpunkt der Nichtabnahme maßgeblichen Wiederanlagezinses abhängig ist. Da Vor- oder Zwischenfinanzierungskredite kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Kündigung vorsehen, erfolgt hier keine Angabe zur Höhe eines vertraglichen Aufhebungsentgeltes. Sollte ein Vor- oder Zwischenfinanzierungskredit jedoch einvernehmlich beendet werden, kann hierfür ein Aufhebungsentgelt anfallen. Für den bereitgehaltenen Vor- oder Zwischenfinanzierungskredit kann die Bausparkasse von dem ersten auf die Bereitstellung folgenden Monatsersten an 3% Zinsen jährlich verlangen. Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 3% Zinsen jährlich verlangen. Weitere typische Kosten sind Verzugsschäden, Kosten für eine Gebäudeversicherung, Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung oder für die Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts in das Grundbuch sowie Notarkosten. Die Höhe dieser Kosten ist vom Einzelfall abhängig und kann noch nicht beziffert werden.

Stand

Weitere Informationen unter:
[www.bundesfinanzministerium.de/
Produktinformationsblatt](http://www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt)